

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG FÜR PHARMAZEUTISCH-KAUFMÄNNISCHE ANGESTELLTE¹

Zwischen dem/der Apothekenleiter/in (im folgenden „Ausbildender“ genannt)

- Name _____
- Adresse der Apotheke _____

und dem/der Auszubildenden (im folgenden „Auszubildender“ genannt)

- Name _____
- Adresse _____

- geboren am _____ in _____
- gesetzlicher Vertreter² _____
- Adresse des gesetzlichen Vertreters _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter¹/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten¹/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 03. Juli 2012 geschlossen:

§ 1 - Ausbildungszeit

(1) Dauer

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert _____ aufeinanderfolgende Monate.

Es beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Probezeit

Die ersten _____ Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit³. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitpunkt der Unterbrechung.

(3) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(4) Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

¹ Dieser Vertrag verwendet zur besseren Übersicht überwiegend die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

² Nach § 1629 Abs. 1 BGB sind beide Eltern gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser nach § 1822 Nr. 6 BGB zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

³ Gemäß § 20 des Berufsbildungsgesetzes beträgt die Probezeit mindestens einen und höchstens vier Monate.

§ 2 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende hat:

- (1) **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (2) **Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen fachlich und persönlich geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen;
- (3) **Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;
- (4) **Berufsschulbesuch, Berichtsheftführung**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit diese im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen. Dem Auszubildenden ist die Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen;
- (5) **Ausbildungsbezogene Tätigkeit**
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (6) **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (7) **Freistellung**
den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wie z. B. den Erwerb der Qualifikation als Ersthelfer, freizustellen;
- (8) **Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden die ärztlichen Bescheinigungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorlegen zu lassen (vgl. § 3 Nr. 9);
- (9) **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer unter Beifügung einer dreifachen Vertragsniederschrift zu beantragen und bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts entsprechend zu verfahren;
- (10) **Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden.

§ 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- (1) **Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen;
- (2) **Ausbildungsmaßnahmen**
an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 7 freigestellt wird und dem Ausbilder die Berufsschulzeugnisse zur Gegenzeichnung vorzulegen;
- (3) **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

- (4) **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (5) **Sorgfaltspflicht**
Geräte, Maschinen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln;
- (6) **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;
- (7) **Berichtsheftführung**
ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- (8) **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Arbeit oder vom Berufsschulunterricht dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen oder vorlegen zu lassen;
- (9) **Untersuchung**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 4 - Vergütung

(1) Höhe und Fälligkeit

Die Vergütung beträgt monatlich

_____ € brutto im 1. Ausbildungsjahr

_____ € brutto im 2. Ausbildungsjahr

_____ € brutto im 3. Ausbildungsjahr.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind oder während der Dauer der Ausbildung tariflich geregelt werden, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der Bestimmungen.

(2) Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 7 bzw. § 3 Nr. 2;

2. für die Dauer von sechs Wochen, wenn er

- a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
- b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
- c) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 - Ausbildungszeit und Urlaub

(1) Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden,

die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.⁴

⁴ Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Nach § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(2) Urlaub

Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter⁵. Es besteht ein Urlaubsanspruch unter Weiterzahlung der Vergütung in folgender Höhe:

von _____ Werktagen im Kalenderjahr _____

von _____ Werktagen im Kalenderjahr _____

von _____ Werktagen im Kalenderjahr _____

von _____ Werktagen im Kalenderjahr _____

(3) Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 - Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Kündigung nach der Probezeit, Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten aufgegeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(5) Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 7 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 8 - Weiterarbeit

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

⁵ Der Urlaub beträgt nach § 11 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter jährlich 33 Werktage bei einer Beschäftigung/Ausbildung an sechs Tagen pro Woche.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Landesapothekerkammer Hessen vorzutragen.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter.

Der Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass dem Ausbildungsbetrieb die Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung mitgeteilt werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders, Stempel

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

oder Unterschrift des Vormundes

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am _____ unter Nr. _____ .

Unterschrift

Siegel der Landesapothekerkammer
Hessen.

AUSBILDUNGSPLAN FÜR PHARMAZEUTISCH-KAUFMÄNNISCHE- ANGESTELLTE (PKA)¹⁾

Für die Ausbildung der/des Auszubildenden

Vorname und Name

in der Apotheke

in

Teil 1

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min - Max	Gewählte Bruttoaus- bildungs- zeit ²⁾	Nettoaus- bildungs- zeit ³⁾
1. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt			
Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme d), e), i), j)			
Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) - c)			
Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme a) - d)			
Abschnitt A 6 Kommunikation a), b), f)	4 – 5	4,5	4
Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen c)			
Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen a)			
Abschnitt B 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke a) - e)			
Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht a), b), e)			
2. Ausbildungsabschnitt			
Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik b), c)			
Abschnitt A 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen a) - c)			
Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen b)			
Abschnitt A 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe a), b)			
Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr e)	4 – 5	4,5	4
Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung b), c)			
Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a), b), d), e)			
Abschnitt B 1.4 Umweltschutz b) - d)			

¹⁾ Gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 01.08.2012 ist die/der Auszubildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen. Zwei Exemplare sind für die beiden Vertragsparteien, das dritte ist für die Apothekerkammer bestimmt.

²⁾ Es können innerhalb der Min./Max-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.

³⁾ Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zu Verfügung steht.

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min - Max	Gewählte Bruttoaus- bildungs- zeit ²⁾	Nettoaus- bildungs- zeit ³⁾
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 4.1 Preisbildung a), c) Abschnitt A 9 Marketing f), g)	2 – 4	3	2,5
2. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen c) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf b) - f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen b)	2 – 3	2,5	2
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 9. Marketing a), c), e), h) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a) - c) Abschnitt B 2.2 Bürowirtschaft a) - c)	2 – 3	2,5	2
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik a), d), e), f), g) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen a) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme e) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung a), d) Abschnitt A 5.2 Dokumentation a) Abschnitt A 6 Kommunikation e) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen c) Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) - c) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz a)	3 – 4	3,5	3,5
4. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme l) Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr a), b) Abschnitt A 4.1 Preisbildung b), d), e) Abschnitt A 4.2 Leistungsabrechnung a) - c)	3 – 4	3,5	3

²⁾ Es können innerhalb der Min./Max-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.

³⁾ Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zu Verfügung steht.

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min - Max	Gewählte Bruttoaus- bildungs- zeit ²⁾	Nettoausbildungs- zeit ³⁾
3. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme a), c), g), m), n) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a)	2 – 4	3	2,5
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 6 Kommunikation c), d), g) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf a), g) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen a) Abschnitt A 6 Kommunikation a) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht c), d), f) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit c)	3 – 5	4	3,5
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr c), d) Abschnitt A 2.2 Kaufmännische Steuerung a) - c) Abschnitt A 2.3 Statistik a) Abschnitt A 9 Marketing b), d), i), j) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen b)	4 – 6	5	4,5

Den Ausbildungsplan nebst Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

²⁾ Es können innerhalb der Min./Max-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.

³⁾ Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zu Verfügung steht.

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebräuchliche Arzneiformen nach ihren Anwendungsweisen unterscheiden – Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen – Bestellungen und Lieferungen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen vorbereiten und durchführen – Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen und erfassen <p>Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden – Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden – Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen <p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datenverarbeitungssysteme im Apothekenbetrieb nutzen, Systemfehler erkennen und Maßnahmen einleiten – Vorschriften des Datenschutzes anwenden – Daten pflegen und sichern – Externe und interne Netze und Dienste nutzen <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden – Telefonate führen und nachbereiten – Betrieblichen Schriftverkehr durchführen <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zustellung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen vorbereiten <p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben – Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern – Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben – Für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten – Fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern 	

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben – Den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen – Arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten 	
<p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Lagerlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestände und zur Abgabe bereit stehende Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen – Waren unter Beachtung apotheken-, arzneimittel- und gefahrstoffrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern <p>Arzneistoffe und Darreichungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung unterscheiden – Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften von Stoffen, Drogen und Zubereitungen beachten – Vorrats- und Abgabebehältnisse für Arzneimittel verwenden <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie Betäubungsmittel unterscheiden und die Unterschiede bei der Lagerung beachten <p>Chemikalien und Gefahrstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefährlichkeitsmerkmale und Gefahrensymbole unterscheiden – Sicherheitsvorschriften beachten sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen treffen <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Inventuren mitwirken <p>Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Hygiene ergreifen – Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instandhalten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen – Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden – Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen – Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden – Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen – Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	
<p>3. Ausbildungsabschnitt Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Preisbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden – Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenübliche Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen – Warenangebot im Verkaufsbereich unter Einhaltung von Platzierungsregeln präsentieren und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen 	

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und deren Anwendungskriterien beschreiben <p>Beratung und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geltende Rechtsvorschriften für apothekenübliche Waren beachten, insbesondere Medizinprodukterecht und Lebensmittelrecht – Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern – Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern – Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern – Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <p>Die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen unter Beachtung apothekenrechtlicher Bestimmungen durchführen</p>	
<p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> – Apothekenspezifische rechtliche Regelungen bei der Umsetzung von Marketingmaßnahmen beachten – Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kunden und Interessenten unter Berücksichtigung moderner Medien zielgruppenorientiert nutzen – Bei der Betreuung und Ausweitung des Kundenkreises mitwirken – Präsentationsflächen im Rahmen der betrieblichen Werbung gestalten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Arbeitsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen – Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen – Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen 	

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Bürowirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> – Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewusst bearbeiten – Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen – Termine planen und überwachen sowie bei Terminabweichungen erforderliche Maßnahmen einleiten 	
<p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen – Arzneimittel den komplementären Therapierichtungen zuordnen – Angebote einholen, vergleichen und bewerten – Apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen bei Bestellungen und Lieferungen verwenden <p>Lagerlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterschiedliche Arten der Lagerorganisation sowie Lagersysteme bei der Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen – Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten – Laufende Bestandsoptimierung durchführen – Waren in Quarantäne stellen – Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Sonderabfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden <p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationen beschaffen und bewerten <p>Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittel und Chemikalien umfüllen, abpacken, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten – Prüfungen von Stoffen, Drogen, Zubereitungen, Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vorbereiten <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationen unter Beachtung apothekenrelevanter Rechtsvorschriften vorbereiten <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Medizinische Fachbegriffe anwenden <p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen mitwirken 	

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden – Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden – Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen <p>Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Umweltschutz</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären 	
<p>4. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 3 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eingangsrechnungen kontrollieren und bearbeiten sowie Einkaufs- und Lieferkonditionen überwachen <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechnungen erstellen und Belege für die Finanzbuchhaltung erfassen, dabei Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachten – Zahlungsmethoden unterscheiden, Zahlungsvorgänge rechnerisch bearbeiten und abwickeln <p>Preisbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Preise für in Rezeptur und Defektur hergestellte Arzneimittel bilden – Preise für apothekenübliche Dienstleistungen kalkulieren – Preise für verschiedene Warengruppen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden <p>Leistungsabrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abrechnung über die zentralen Rechenzentren vorbereiten – Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen – Genehmigungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern durchführen 	

3. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsermittlung durchführen – Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung bewerten – Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen, Bestellvorgänge planen – Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluss bei Lagerbewegungen berücksichtigen – Warenwirtschaftssysteme selbstständig handhaben <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Arbeitsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen 	
<p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundenreklamationen entgegen nehmen und Maßnahmen veranlassen – Gespräche mit Firmenvertretern vorbereiten und durchführen – Teameinsatz und Teambesprechungen vorbereiten und mitgestalten <p>Beratung und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkaufs- und Beratungsgespräche unter Beachtung der apothekenrechtlichen Bestimmungen führen – Bei Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention mitwirken <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorschläge für die Entwicklung und Ausgestaltung apothekenüblicher Dienstleistungen unterbreiten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p>	

3. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung begründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln – Wesentliche Inhalte eines Arbeitsvertrages erklären – Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften ausüben 	
<p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 4,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln</p> <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten überwachen – Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten <p>Kaufmännische Steuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Sortimentsstruktur analysieren und insbesondere im Hinblick auf Standortbedingungen und Marktgegebenheiten abgleichen; Vorschläge zur Angebotsanpassung unter Berücksichtigung der Einkaufskonditionen und saisonaler Aspekte erarbeiten sowie bei deren Umsetzung mitwirken – Betriebswirtschaftliche Daten für die Kalkulation ermitteln, dabei insbesondere für die Preisbildung Umsatzzahlen, Einkaufskonditionen und Marktanalysen berücksichtigen – Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen berechnen und bewerten <p>Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und pflegen, Auswertungen erstellen und für Entscheidungsfindungen aufbereiten <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Kunden- und Marktanalysen mitwirken, Ergebnisse aufbereiten, Kundenerwartung ermitteln und mit Warensortiment abgleichen – Marketingmaßnahmen auswählen und Marketinginstrumente einsetzen, Budgetvorgaben berücksichtigen – Bei der Sortimentsgestaltung mitwirken – Erfolg der Marketingmaßnahmen beurteilen <p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen 	